

Bemerkungen zu Anlage 12:

Die Informationen der Leiter der Strafvollzugseinrichtungen über bevorstehende Entlassungen Strafgefangener werden bei erwachsenen Strafgefangenen an die Abteilungen Innere Angelegenheiten, bei jugendlichen Strafgefangenen an die Abteilungen Volksbildung abgegeben (§ 62 SVWG).